



Brüssel, den 14. Oktober 2025
(OR. en)

13865/25

ENER 516
CLIMA 428
CONSUM 211
TRANS 459
AGRI 484
IND 421
ENV 992
COMPET 1001
FORETS 85
DELACT 150

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Methode zur Bewertung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch kohlenstoffarme Brennstoffe
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

- Die Kommission hat dem Rat am 9. Juli 2025 gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und insbesondere gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1788¹ den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung² im Hinblick auf die Festlegung einer Methode zur Bewertung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch kohlenstoffarme Brennstoffe vorgelegt.

¹ ABI. L, 2024/1788, 15.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1788/oj>.

² Dok. ST 11578/25 + ADD 1.

2. Mit der Richtlinie (EU) 2024/1788 wird ein gemeinsamer Rahmen für die Dekarbonisierung der Märkte für Erdgas und Wasserstoff geschaffen, um zur Erreichung der Klima- und Energieziele der Union beizutragen. Gemäß Artikel 9 Absatz 5 dieser Richtlinie wird die Kommission ersucht, die Methode zur Bewertung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch kohlenstoffarme Brennstoffe festzulegen. Diese Methode muss sicherstellen, dass vermiedene Emissionen nicht für Kohlendioxid aus fossilen Quellen gutgeschrieben werden, wenn für dessen Abscheidung bereits im Rahmen anderer Rechtsvorschriften eine Gutschrift erteilt wurde, sowie den ganzen Lebenszyklus der Treibhausgasemissionen abdecken und indirekte Emissionen aus der Änderung der Nutzung von Einsatzstoffen mit unelastischem Angebot (rigid inputs) berücksichtigen. Darüber hinaus steht diese Methode im Einklang mit der Methode zur Ermittlung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr und durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe, einschließlich der Behandlung von durch den Austritt von Wasserstoff entstandenen Emissionen, und berücksichtigt die vorgelagerten Methanemissionen und die tatsächlichen Kohlenstoff-Abscheidungsraten.
3. Die Kommission hat diese delegierte Verordnung am 9. Juli 2025 übermittelt, und das Europäische Parlament hat eine Verlängerung der Frist um zwei Monate beantragt. Der Rat kann daher bis zum 8. November 2025 Einwände gegen diesen Rechtsakt erheben.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt bestätigen, dass er beabsichtigt, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 90 der Richtlinie (EU) 2024/1788 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.